

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

37. Jahrgang.

Nr. 7.

Donnerstag, den 16. Januar

1890.

In Befolgung der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1878 werden die Herren Bürgermeister von Johannegeorgenstadt, Grünhain und Aue, sowie die Herren Gemeindevorstände im Bezirke der unterzeichneten Amtshauptmannschaft veranlaßt, das ihnen in den nächsten Tagen in doppelten Exemplaren zugehende Erhebungsformular, die Ernteertrags-Ermittelung für das Jahr 1889 betreffend, nach Maßgabe der auf demselben gedruckten Anleitung und der in einem Druck-Exemplare ihnen gleichfalls zugehenden Verordnung vom 5. Dezember 1878 unter Zuziehung von Orts- und Landwirtschaftskundigen auszufüllen, das ausgefüllte, gehörig vollzogene Erhebungsformular aber in einem Exemplare unerinnert bis längstens

den 15. Februar 1890

anher einzureichen, das 2. Exemplar des ausgefüllten Formulars aber zu den Gemeindeacten zu nehmen.

Schwarzenberg, am 10. Januar 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

St.

Infolge Anzeige vom 4. dieses Monats sind heute auf Folium 194 des Handelsregisters für die Stadt die Firma

Emil Bahlig in Eibenstock

und als deren Inhaber

Herr Kaufmann Ludwig Emil Bahlig daselbst

eingetragen worden.

Eibenstock, am 7. Januar 1890.

Königliches Amtsgericht.

Besitze.

Tr.

Bekanntmachung.

Vom Reichsgesetzblatt auf das Jahr 1889 sind noch Nr. 26 und 27, auf das Jahr 1890 ist Nr. 1 erschienen und enthalten unter Nr. 1877: Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875; Nr. 1878: Deklaration zur internationalen Reblaus-Konvention; Nr. 1879: Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der §§ 18 und 140 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung; Nr. 1880: Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Ferner ist vom Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1889 das 11., 12. und 13. Stück erschienen und enthalten unter Nr. 45: Bekanntmachung, eine Anleihe der Leisniger Mühlen-Aktiengesellschaft betr.; Nr. 46: Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum zur Herstellung von Schneeschuckanlagen betr.; Nr. 47: Verordnung, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betr.; Nr. 48: Bekanntmachung, die Betriebsöffnung der Annaberg-Schwarzenberger Eisenbahn und der Zweiglinie Schleiß-Grötendorf betr.; Nr. 49: Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum zu Erbauung einer schmalspurigen Secundär-Eisenbahn von Mügeln durch das Müglitzthal nach Geising betr.; Nr. 50: Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1890 betr.; Nr. 51: Bekanntmachung, die dermalige Zusammenfassung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr.; Nr. 52: Gesetz, eine Befreiung vom Vertragstempel betr.; Nr. 53: Gesetz, die Umwandlung der 4prozentigen Staatsanleihen von 1852/68, 1867 und 1869 in eine 3 1/2 prozentige Staatsanleihe, beziehentlich die Tilgung der ersteren und die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenleihe betr.; Nr. 54: Verordnung, die Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden

erlassenen Bekanntmachung betr.; Nr. 55: Verordnung, eine Ergänzungswahl für die II. Kammer betr.; Nr. 56: Verordnung, eine Ergänzungswahl für die II. Kammer betr.

Diese Gesetzblätter liegen zu Jedermanns Einsichtnahme an Rathsstelle aus. Eibenstock, den 10. Januar 1890.

Der Stadtrath.

Löcher, Bürgermeister.

Neumann.

Holz-Versteigerung auf Carlsfelder Staatsforstrevier.

Im Händel'schen Gasthose in Schönheiderhammer sollen

Dienstag, den 21. Januar 1890,

von Vormittags 9 Uhr an

folgende **Ruthölzer** und zwar:

154	Stück	buchene Klöber	von 13—22	Etm.	Oberst.	} 2,0 bis 4,0 M. lang,	in Abtheilung 34,
126	"	"	23—29	"	"		
128	"	"	30—56	"	"		
ca. 2800	"	weiche	13—15	"	"	} auf den Schlägen der Abtheilungen: 40, 43, 46, 71 u. 82 u. Bindbruchshölzer v. Herbst 1889 in den Abtheilungen: 1, 2, 4, 5, 9, bis 14, 18, 24, 28 bis 30, 32, 34 bis 36 und 41.	
6200	"	"	16—22	"	"		
3300	"	"	23—29	"	"		
1200	"	"	30	ic.	"		
7500	"	Stangenkl.	8—12	"	"		

34 Raummeter sichtige Ruthknüppel, in Abtheilung 37,

sowie ebendasselbst

Donnerstag, den 23. Januar 1890,

von Vormittags 9 Uhr an

nachverzeichnete **Brennhölzer**, als:

15	Raummeter	buchene Brennseite,	} in den Abtheilungen: 34 und 40,
42	"	gute Brennrollen,	
2	"	Faden,	} in Abtheilung 10,
58	"	Aeste,	
4	"	gute birchene Brennrollen,	} in den Abth.: 2, 4, 5, 9, 11 bis 14, 18, 24, 28 bis 30, 32, 34 bis 37, 40, 41, 43, 46, 71 u. 82,
231	"	weiche Brennseite,	
355	"	Brennknüppel,	
719	"	Aeste und	
34	"	Stöcke,	in Abtheilung 82,

in großen und kleinen Posten

gegen sofortige Bezahlung

in kassenmäßigen Rinzforten und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Kreditüberschreitungen sind unzulässig.

Holzaußgelde können an beiden Tagen von Vormittags 1/9 Uhr an be-
richtigt werden.

Auskunft erteilt der unterzeichnete Oberförster.

Königliche Forstrevierverwaltung Carlsfeld und Königliches Forstrentamt Eibenstock,

Gehrc.

am 11. Januar 1890.

Wolfram.

Englische und deutsche Arbeitsverhältnisse.

Eine Anzahl namhafter deutscher Industrieverbände hatte vier Delegirte nach England entsendet, um die dortigen Arbeitsverhältnisse einer Untersuchung zu unterziehen. Ganz besonders handelte es sich um Material zur Beantwortung der Frage, ob die in England üblichen „gewerblichen Schiedsgerichte“ eine für Deutschland nachahmenswerthe Einrichtung seien. Der nun veröffentlichte Bericht verneint diese Frage und zwar gerade mit Berufung auf die englischen Verhältnisse. Die meisten Ausführungen des genannten Berichtes sind so interessant, daß sie wohl verdienten, allgemein bekannt zu werden. Mehrere weitverbreitete Anschauungen über die englischen Arbeitsverhältnisse, besonders über die sogen. „Trades Unions“ werden dadurch corrigirt.

Die eben genannten Arbeiterverbindungen umfassen nur „gelernte“ Arbeiter. Dieselben überwachen die Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder und garantiren dieselbe (beispielsweise in der Leinenindustrie) den Arbeitgebern. Der englische Arbeitgeber darf also überzeugt sein, daß er, indem er ein Mitglied der „Trades Unions“ engagirt, einen tüchtigen Arbeiter hat.

Seit dem großen Dockarbeiterstreik ist der englische Trades-Unionismus in eine neue Phase getreten. Der Führer dieses Streikes, der Sozialist Robert Burns, beabsichtigt mit vielem Geschick die Organisation der „ungelernten“ Arbeiter, der Massen. Es liegt klar zu Tage: Die Organisation der ungelerten Arbeiter, d. h. die Organisation der Massen gleichviel welcher Branche — steht in direktem Gegensatz zu der bisherigen Organisation der „Unions“, deren erste und festeste Grundlage stets gewesen ist, Mitglieder zu haben, die etwas Tüchtiges zu leisten vermögen und die deshalb von den Arbeitgebern gesucht sind. Der Industrie wirklich etwas Tüchtiges zu leisten oder ihr . . . diese Leistungen zu entziehen, — darauf beruht das Prinzip der „Trades Unions“ und zugleich das ziemlich bedeutende Ansehen, welches diese Korporationen „gelernter Arbeiter“ bei dem Unternehmerstande genießen. Wenn nun daraus nothwendig erhellt, daß ein tief einschneidender, innerer Gegensatz zwischen den alten „Unions“ und den neuen besteht, so hat derselbe seine tiefste und wahre Ursache einfach darin, daß die alten „Unions“ — sagen wir einmal die Dualitätsarbeiter — mit Recht fürchten, daß die neuen Massenorganisationen ungelerten Ar-

beiter wohl dazu dienen können, diesen selbst höhere Löhne zu verschaffen, nicht aber dazu, die Lebensbedingungen und pekuniären Lohnerfolge der eigenen „Unions“ zu verbessern und zu verstärken, daß sie aber vielleicht das Gegentheil bewirken können.

Der bekannte Sozialist Karl Marx hat einmal gesagt, es sei noch gar nicht feststehend, daß sich nicht noch einmal aus den Falten des Mantels vom „vierten Stand“ ein „fünfter Stand“ entwickle, und der Gang der sozialen Dinge in England scheint ihm Recht geben zu sollen. Der sich jetzt schon in England herausbildende Gegensatz zwischen dem „vierten“ und dem „fünften“ Stande ist im höchsten Grade interessant. Die „nicht gelernten“ Arbeiter, die nichts einzusetzen haben, als ihre physische Kraft, wenden sich jetzt schon zum Theil gegen die „gelernten“ Arbeiter, welche sie nicht in gleichem Maße aus dem Topfe der Arbeiter mitessen lassen wollen, den jene sich bereitet haben.

Obwohl der englische Arbeiter leicht bereit ist, in Bewegungen einzutreten, so ist er doch dem „Sozialismus“ einstrahlen noch wenig zugänglich. Sein höchstes Ziel ist „ehrlicher Lohn für ehrliche Arbeit.“ Mehr könne und dürfe nicht verlangt werden!